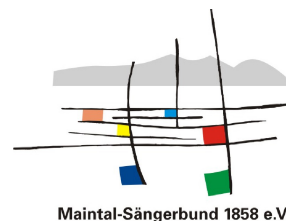


Hygienekonzept für Chorproben



Maintal-Sängerbund 1858 e.V.

Mustervorlage 210607

auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 und unter Berücksichtigung der 13. BayIfSMV.

Daten auf einen Blick:

Chor-/Vereinsname:	
Raum, Ort:	
Raummaße (Länge x Breite = Fläche):	
Zuständig für Anwesenheitsliste:	
Hygienebeauftragte*r:	
Vorstand:	

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Beachtung der Husten- und Niesetikette, wie genügend Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge oder Nutzen eines Papiertaschentuchs.
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen in geschlossenen Räumen sowie im Freien.
- Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, **müssen** die Abstandsregel untereinander **nicht** befolgen.
- Während des Singens wird ein **erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern in Singrichtung** eingehalten. **Zur Seite: 1,5 Meter Abstand.**
- Alle Teilnehmer tragen während der Probe eine **FFP2-Maske**, soweit nicht aktiv gesungen oder musiziert wird.
- **Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:**
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.

- Personen mit COVID-19-Symptomen. Die häufigsten Symptome ähneln denen anderer Atemwegserkrankungen: Husten, Fieber, Unwohlsein und Müdigkeit.
- Teilnehmer, die während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln. Diese verlassen umgehend die Probe. Die Probenleitung meldet dies umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Für eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), der Zeitraum des Aufenthalts sowie die Aufzeichnung des Sitzplatzes (z.B. durch Foto) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und auch vor unbeabsichtigtem Verlust oder Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Bedarfsfall ausschließlich auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) angebracht.
- Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern werden nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben: Einbahnstraßenkonzept; kontrollierter Auslass nach Ende der Probe. Bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen wird ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet.
- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- Alle Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung der genutzten Räumlichkeiten werden genutzt. Bevorzugt Querlüftung. Lüftungsanlagen sind infektionsschutzgerecht zu betreiben. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte genutzt werden.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen / Durchführung der Proben:

- Für die Proben gilt generell keine Personenbegrenzung. Die Teilnehmerzahl errechnet sich aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden
- Die Plätze werden für alle Aktiven klar markiert.
- Um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolstoß zu minimieren, sind alle Plätze versetzt angeordnet und alle Personen singen in die gleiche Richtung.
- Notenmaterial und Stifte werden nur von derselben Person genutzt.
- Notenständer werden selbst mitgebracht und vor und nach der Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert. Gleiches gilt für die Kontaktflächen des Probeninstruments.

Testkonzept:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz < 50 besteht keine Testpflicht.**
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit **7-Tage-Inzidenz > 50 ist ein negatives Testergebnis** erforderlich.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten **mit 7-Tage-Inzidenz > 100** gilt die „Bundesnotbremse“. **Der Probenbetrieb ist untersagt.**

- Es dürfen nur standardisierte Produkte zur Anwendung kommen, (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- Die Aktiven werden ggf. rechtzeitig auf die Vorlage eines Testnachweises nach der derzeit gültigen Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hingewiesen.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - **PCR-Test**
z.B. Testung in lokalen Testzentren
 - **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)**
z.B. lokales Testzentrum, Apotheke, betriebliche Testung
 - **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)**
Durchführung vor Beginn der Probe unter Aufsicht
- Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, verlässt die betroffene Person sofort den Probenort und vereinbart über das Gesundheitsamt oder Testzentrum eine PCR-Testung.
- Vollständig geimpfte Personen – 14-Tage Frist - und genesene Personen (Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2) sind von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben dies vor dem Probenbesuch nachzuweisen.

Allgemeines / Organisatorisches:

- Zutritt zu den Proben haben nur Aktive. Besucher sind nicht zugelassen.
- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden allen Beteiligten im Vorfeld zugänglich gemacht. Alle Teilnehmer werden über die erforderlichen Hygienevorschriften informiert.
- Sofern erforderlich, wird eine Liste aller Teilnehmer der Probe geführt, auf der auch der Nachweis der Testung/der Impfung/der Genesung vermerkt ist.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung können die Verantwortlichen geeignete Maßnahmen ergreifen.
- Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.
- Bei geplanten Veranstaltungen werden die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen berücksichtigt.